

Gesundheitsgesetz (GesG)

Vom 10. November 1987

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

Zweck und
Geltungsbereich

² Es bezweckt die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung durch Massnahmen der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsfürsorge, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsversorgung.

³ Zusätzlich gelten die besonderen Vorschriften eidgenössischer und kantonaler Erlasse sowie interkantonalen Verträge.

⁴ Funktionen und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

¹ Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im öffentlichen Gesundheitswesen erfolgt nach Massgabe dieses Gesetzes.

Aufgabenteilung
im Gesundheits-
wesen

² Personen sowie private und öffentliche Institutionen, die auf dem Gebiete des Gesundheitswesens tätig sind, werden nach Möglichkeit zum Vollzug des Gesetzes beigezogen.

B. Organisation und Zuständigkeit

I. Kantonale Gesundheitsbehörden und Instanzen

§ 3

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Gesundheitsbehörde des Kantons. Ihm obliegt die Aufsicht über das gesamte öffentliche Gesundheitswesen.

² Er erlässt im Rahmen dieses Gesetzes die erforderlichen Verordnungen.

³ Er wählt die Bezirksärzte, den Kantonszahnarzt und die Bezirkstierärzte sowie ihre Stellvertreter. ¹⁾

§ 4

Gesundheits-
departement ²⁾

¹ Das Gesundheitsdepartement ³⁾ leitet und überwacht das öffentliche Gesundheitswesen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Es vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Erlasse sowie die interkantonalen Verträge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und trifft die notwendigen Massnahmen und Verfügungen, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind.

§§ 5 und 6 ⁴⁾

§ 7

Kantonsarzt

¹ Der Kantonsarzt erfüllt die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Er fördert die Gesundheitsvorsorge und die Gesundheitserziehung.

³ Er berät das Gesundheitsdepartement ⁵⁾ und im Bedarfsfalle andere Departemente oder Amtsstellen in medizinischen Fragen.

⁴ Er übt die Aufsicht über die Berufsausübung der freipraktizierenden Ärzte und der in anderen Berufen der Gesundheitspflege selbstständig tätigen Personen aus.

⁵ Ihm obliegt die medizinische Überwachung des schulärztlichen Dienstes im Kanton.

¹⁾ Fassung gemäss § 27 Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 285).

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

⁴⁾ Aufgehoben durch § 27 Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 285).

⁵⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

⁶ Er ist der Vorgesetzte der Bezirksärzte.

§ 8

¹ Die Bezirksärzte sind die Amtsärzte in den Bezirken.

Bezirksärzte

² Sie erfüllen die gerichts- und amtsärztlichen Funktionen, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.

³ Sie beraten die örtlichen Gesundheitsbehörden.

⁴ Das Gesundheitsdepartement ¹⁾ und der Kantonsarzt können ihnen weitere Aufgaben zuweisen.

§ 9

¹ Der Kantonszahnarzt ist der fachtechnische Berater des Gesundheitsdepartementes ²⁾ und des Erziehungsdepartementes ³⁾ in Fragen der Zahnprophylaxe, der Schulzahnpflege und der Zahnheilkunde.

Kantonszahnarzt

² Er erfüllt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

³ Er übt die Aufsicht über die Berufsausübung der Zahnärzte aus.

⁴ Ihm obliegt die zahnmedizinische Überwachung des schulzahnärztlichen Dienstes im Kanton.

§ 10

¹ Der Kantonsapotheker überwacht den Verkehr mit Heilmitteln und Betäubungsmitteln nach Massgabe der eidgenössischen Gesetzgebung, der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel und der kantonalen Gesetzgebung.

Kantonsapotheker

² Ihm obliegt die fachliche Aufsicht über die Apotheker und Drogisten sowie deren Betriebe, die Spitalapotheken sowie die Privatapotheken der Ärzte und Tierärzte. Er überwacht in Zusammenarbeit mit der regionalen Fachstelle und mit weiteren Fachleuten die Betriebe und Unternehmen, welche Arzneimittel herstellen oder mit solchen Handel betreiben.

³ Er ist der Vorgesetzte der Apotheken- und Drogerievisitatoren.

⁴ Er berät das Gesundheitsdepartement ⁴⁾ in Fragen des Arzneimittelwesens.

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³⁾ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

⁴⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

§ 11

Kantons-
chemiker;
kantonales
Laboratorium ¹⁾

¹ Der Kantonschemiker ist der Leiter des kantonalen Laboratoriums ²⁾; dessen Organisation wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

² Er erfüllt die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten der Lebensmittelkontrolle und der Kontrolle des Giftverkehrs.

³ Er leitet und überwacht die auf diesen Gebieten tätigen Inspektoren.

⁴ Er berät das Gesundheitsdepartement ³⁾ in Fragen der Lebensmittelpolizei, des Strahlenschutzes und der Giftkontrolle.

⁵ Er sorgt für ein Angebot zur Weiterbildung der Pilzkontrollpersonen und erhebt dafür eine vom Regierungsrat festgesetzte Gebühr. ⁴⁾

§ 12

Kantonstierarzt

¹ Der Kantonstierarzt ist der Leiter des kantonalen Veterinäramtes ⁵⁾.

² Er erfüllt die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung, des Tierschutzes, der Fleischhygiene, des Viehhandels sowie der Anwendung und des Missbrauchs von Tierarzneimitteln und Wachstumsförderern.

³ Er ist der Vorgesetzte der Bezirkstierärzte.

⁴ Er berät das Gesundheitsdepartement ⁶⁾ in Fragen der Veterinärmedizin.

§ 13

Amtstierärzte ⁷⁾

¹ ... ⁸⁾

² Die Amtstierärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Tierseuchen- und Fleischkontrollgesetzgebung übertragen sind. ⁹⁾

¹⁾ Heute: Amt für Verbraucherschutz

²⁾ Heute: Amt für Verbraucherschutz

³⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

⁴⁾ Eingefügt durch § 3 Ziff. 8. des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 388).

⁵⁾ Heute: Kantonaler Veterinärdienst

⁶⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

⁷⁾ Fassung gemäss Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 443).

⁸⁾ Aufgehoben durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 443).

⁹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 443).

³ Das Gesundheitsdepartement¹⁾ und der Kantonstierarzt können ihnen weitere Aufgaben zuweisen.

II. Gesundheitsbehörden und Instanzen der Gemeinden

§ 14

Der Gemeinderat ist die örtliche Gesundheitsbehörde. Ihm obliegen Anordnung und Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen sowie nach Massgabe der Gesetzgebung die Überwachung der Umwelt- und Wohnhygiene.

Gemeinderat

§ 15

¹ Der Gemeinderat kann eine örtliche Gesundheitskommission bestellen, der wenn möglich eine Medizinalperson angehören soll. Er kann dieser Kommission selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Örtliche
Gesundheits-
kommission

² Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Gesundheitskommission bestellen.

§ 16²⁾

C. Medizinalpersonen

I. Berufsausübungsbewilligung

§ 17

¹ Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Ärzte, Chiropraktoren, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte. Sie bedürfen zur selbstständigen Berufsausübung in freier Praxis oder in Heilanstalten, soweit es sich nicht um Chefarztspitäler im Rahmen der Spitalkonzeption handelt, einer kantonalen Bewilligung.

Bewilligung zur
selbstständigen
Berufsausübung;
fachliche
Voraussetzungen

² Die Bewilligung wird Inhabern des entsprechenden eidgenössischen Diploms erteilt. Chiropraktoren, welche die interkantonale Prüfung bestanden haben oder einen anderen anerkannten Befähigungsausweis gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

²⁾ Aufgehoben durch § 3 Ziff. 8. des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Juli 2003 (AGS 2002 S. 388).

Chiropraktoren zur Betätigung für die Krankenkassen besitzen, erhalten ebenfalls eine Bewilligung.

³ Die selbstständige Berufsausübung kann auch Medizinalpersonen ohne eidgenössisches Diplom bewilligt werden, wenn die Versorgung eines Kantonsteils mit eidgenössisch diplomierten Ärzten, Zahnärzten, Apothekern oder Tierärzten nicht gewährleistet ist. Diese Medizinalpersonen haben sich über ein dem schweizerischen ebenbürtiges Hochschulstudium mit Diplomabschluss auszuweisen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und befristet werden.

⁴ ... ¹⁾

§ 18

Persönliche
Voraussetzungen

Zur selbstständigen Berufsausübung wird nur zugelassen, wer zivilrechtlich handlungsfähig ist, einen guten Leumund besitzt und mit keinen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, welche die Berufsausübung schwerwiegend beeinträchtigen.

§ 19

Ausnahmen von
der Bewilligungs-
pflicht

Keiner aargauischen Berufsausübungsbewilligung bedürfen:

- a) in anderen Kantonen praxisberechtigte Ärzte, Chiropraktoren, Zahnärzte und Tierärzte, die in Einzelfällen von einem im Kanton Aargau berufstätigen Bewilligungsinhaber zugezogen werden;
- b) im Grenzgebiet benachbarter Kantone wohnhafte und praxisberechtigte Ärzte, Chiropraktoren, Zahnärzte und Tierärzte für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus im Kanton Aargau ausüben.

§ 20

Erlöschen der
Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erlischt mit dem Verlust der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit, mit dem in einem Strafverfahren ausgesprochenen Berufsverbot oder mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf die Berufsausübung.

² Das Gesundheitsdepartement ²⁾ stellt das Erlöschen der Bewilligung durch Verfügung fest.

³ Nach dem Tode des Bewilligungsinhabers kann das Gesundheitsdepartement ³⁾ den Erben für die Dauer von längstens einem Jahr die Weiterführung der Praxis bzw. der Apotheke bis zu deren Liquidation oder Verkauf

¹⁾ Aufgehoben durch § 3 Ziff. 8. des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 388).

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

durch einen Vertreter mit Berufsausübungsbewilligung gemäss § 17 gestatten. Die Bewilligung kann verlängert werden, wenn innert angemessener Zeit ein Familienmitglied die Praxis oder Apotheke übernimmt.

§ 21

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Bewilligungserteilung erfüllt sein mussten, nicht mehr gegeben sind. Entzug der Bewilligung

² Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen der Berufspflichten oder gesundheitsrechtlicher Vorschriften sowie bei wiederholten schwerwiegenden finanziellen Überforderungen der Patienten oder deren Kostenträger kann die Bewilligung ebenfalls entzogen werden.

³ Der Bewilligungsentzug kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

II. Berufsausübung

§ 22

¹ Die Medizinalpersonen haben sich bei der Berufsausübung an die Grundsätze der Wissenschaft, der Berufsethik und der Wirtschaftlichkeit der Behandlung zu halten. Grundsatz

² Die persönliche Freiheit und die Persönlichkeitsrechte der Patienten sind bei der Berufsausübung zu wahren.

§ 23

¹ Der Arzt hat die Praxis persönlich zu führen. Ärzte

² Mit Bewilligung des Gesundheitsdepartementes¹⁾ kann er einen Assistenten beschäftigen und bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung einen Stellvertreter einstellen.

³ Über seine Berufstätigkeit hat der Arzt Aufzeichnungen zu machen. Diese enthalten die Personalien der Patienten, die Diagnose, die Daten der Beratung und der Besuche sowie Angaben über verordnete und verabreichte Medikamente und andere ärztliche Leistungen. Die Aufzeichnungen und die medizinischen Akten sind während 10 Jahren aufzubewahren.

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

§ 24

Chiropraktoren

¹ Der Chiropraktor ist im Rahmen seiner Ausbildung und Berufsausübungsbewilligung zur diagnostischen Untersuchung und chiropraktischen Behandlung von Patienten befugt.

² Er hat die Praxis persönlich zu führen.

³ Mit Bewilligung des Gesundheitsdepartementes ¹⁾ kann er höchstens zwei Assistenten, die sich zur Chiropraktorenprüfung angemeldet haben, beschäftigen und bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung einen Stellvertreter einstellen.

⁴ Über seine berufliche Tätigkeit hat der Chiropraktor die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sowie die Patientenakten sind während 10 Jahren aufzubewahren.

§ 25

Zahnärzte

¹ Der Zahnarzt behandelt Krankheiten der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle. Er besorgt Regulierungen, Zahnersatz sowie Massnahmen der Prophylaxe und der Hygiene. Er allein sowie die unter seiner Aufsicht und Verantwortung tätigen Dentalhygieniker sind berechtigt, am Patienten zu arbeiten. Für Allgemeinanästhesien hat er einen entsprechend ausgebildeten Arzt beizuziehen.

² Der Zahnarzt hat die Praxis persönlich zu führen. Wenn es die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung erfordert, kann ihm das Gesundheitsdepartement ²⁾ die Führung einer Filialpraxis bewilligen. Diese ist persönlich oder unter seiner Aufsicht und Verantwortung von einem Assistenten mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom zu führen.

³ Mit Bewilligung des Gesundheitsdepartementes ³⁾ kann der Zahnarzt höchstens zwei Assistenten beschäftigen und bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung einen Stellvertreter einstellen.

⁴ Über seine berufliche Tätigkeit hat der Zahnarzt die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen und Akten sind während 10 Jahren aufzubewahren.

§ 26

Apotheker

¹ Für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke bedarf es einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes ⁴⁾. Die Bewilligung wird auf den verantwortlichen Apotheker ausgestellt.

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

⁴⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

² Der verantwortliche Leiter der Apotheke muss im Besitze der kantonalen Berufsausübungsbewilligung sein. Er hat die Apotheke persönlich zu führen und muss im Entscheid von Fachfragen unabhängig sein. Mit Bewilligung des Gesundheitsdepartementes¹⁾ kann er zwei Assistenten beschäftigen und bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung einen Stellvertreter einstellen.

³ Die Apotheke muss über ein Sortiment an pharmazeutischen Spezialitäten und Pharmakopöe-Präparaten, welches die Arzneimittelversorgung sicherstellt, sowie über die erforderlichen Räume und Einrichtungen verfügen.

⁴ Rezepte sind während 10 Jahren aufzubewahren.

§ 27

¹ Der Tierarzt hat seine Praxis persönlich zu führen.

Tierärzte

² Mit Bewilligung des Gesundheitsdepartementes²⁾ kann er einen Assistenten beschäftigen und bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung einen Stellvertreter einstellen.

³ Über die berufliche Tätigkeit hat er die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

⁴ Beim Auftreten von Tierseuchen hat der Tierarzt gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften unverzüglich Anzeige zu erstatten und die nötigen Massnahmen gegen die Weiterverbreitung der Seuche zu treffen. Er hat sich dem Kantons- und dem Bezirkstierarzt für den seuchenpolizeilichen Dienst zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Abgabe von hormon- und antibiotikahaltigen Mitteln zu anderen als medizinischen Zwecken ist den Tierärzten untersagt.

§ 28

¹ Alle Medizinalpersonen sind in Notfällen zur sofortigen Hilfeleistung verpflichtet.

Beistandspflicht,
Notfalldienst

² Medizinalpersonen mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen oder einen solchen zu organisieren.

§ 29

¹ Aussergewöhnliche Todesfälle sind unverzüglich dem Bezirksamt zu melden. Dieses zieht den Bezirksarzt zu.

Anzeigerecht,
Anzeigepflicht

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

² Die in diesem Gesetz aufgeführten Medizinalpersonen sind berechtigt, Verbrechen oder schwere Vergehen, die ihnen in Ausübung des Berufes bekannt werden, zur Anzeige zu bringen.

³ Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn es sich um die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer menschlicher Krankheiten handelt.

§ 30

Berufsgeheimnis,
Amtsgeheimnis

¹ Ärzte, Chiropraktoren, Zahnärzte und Apotheker sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind, oder über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufes gemacht haben, zu schweigen.

² Sie sind von der Schweigepflicht befreit bei Einwilligung des Berechtigten oder bei schriftlicher Ermächtigung durch das Gesundheitsdepartement ¹⁾, ferner in den Fällen gemäss § 29 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

³ Beamtete Medizinalpersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 31

Bekanntmachungen

¹ Bekanntmachungen über die Berufsausübung sind Medizinalpersonen gestattet, welche eine Berufsausübungsbewilligung besitzen.

² Die Bekanntmachungen dürfen nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben.

§ 32

Medikamentenabgabe

¹ Ärzten und Zahnärzten ist die unmittelbare Anwendung sowie in Notfällen auch die Abgabe von Medikamenten gestattet.

² Das Gesundheitsdepartement ²⁾ kann Ärzten die Führung einer Privapothek in Ortschaften ohne öffentliche Apotheke bewilligen, wenn die rasche und für jedermann mögliche Versorgung mit Medikamenten nicht durch eine öffentliche Apotheke einer nahe gelegenen Ortschaft gewährleistet ist.

³ Die selbstständig tätigen Tierärzte sind berechtigt, für ihre eigene Praxis eine Privapothek zu halten.

⁴ Dem Inhaber einer Privapothek ist die Abgabe von Medikamenten nur für den eigenen Praxisbedarf gestattet. Der Handverkauf oder die Belieferung von Wiederverkäufern ist nicht erlaubt.

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

§ 33

¹ Arzneimittel dürfen nur durch Ärzte, Zahnärzte und behandelnde Tierärzte verordnet werden. Rezeptbefugnis

² Verordnete Arzneimittel dürfen nur von öffentlichen Apotheken oder von Medizinalfutter-Herstellungsbetrieben abgegeben werden.

§ 34

¹ Soweit nicht mit Sozialversicherungen besondere Tarifvereinbarungen bestehen oder staatliche Tarife gelten, ist die Vergütung für die Leistungen der Medizinalpersonen der freien Vereinbarung überlassen. Rechnungsstellung, Tarife

² Der Regierungsrat kann eine staatliche Kommission mit der Begutachtung beanstandeter Rechnungen betrauen.

§ 35

Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen an Medizinalpersonen und über deren Berufsausübung. Verordnungen des Regierungsrates

D. Andere Berufe, Organisationen und Betriebe der Gesundheitspflege ¹⁾**I. Berufsausübungsbewilligung****§ 36**

¹ Einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes ²⁾ zur selbstständigen Berufsausübung bedürfen: Bewilligungspflicht

- a) Augentoptiker
- b) Drogisten
- c) Fusspfleger
- d) Hebammen
- e) Krankenschwestern und Krankenpfleger
- f) ... ³⁾
- g) Physiotherapeuten, Heilgymnasten, medizinische Masseure

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

- h) Psychotherapeuten
- i)¹⁾ Mütter- und Väterberaterinnen

² Der Grosse Rat kann, wenn wichtige Interessen der öffentlichen Gesundheit es erfordern, weitere Berufe der Gesundheitspflege der Bewilligungspflicht unterstellen und dafür die fachlichen Voraussetzungen festlegen. Unter den gleichen Bedingungen kann er die in § 37 festgelegten fachlichen Voraussetzungen abändern oder ergänzen.

³ Die unselbstständige Berufsausübung erfolgt unter der Verantwortung und Aufsicht des Bewilligungsinhabers.

§ 37

Die Bewilligung wird erteilt:

Fachliche
Voraussetzungen
der Bewilligungs-
erteilung

- a) an Augenoptiker, die den eidgenössischen Fähigkeitsausweis besitzen; zur Vornahme von Brillenglasbestimmungen sowie zur Anpassung und Abgabe von Kontaktlinsen ist überdies die höhere Fachprüfung als Augenoptiker oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom erforderlich;
- b) an Drogisten, welche die höhere Fachprüfung bestanden haben; das Gesundheitsdepartement kann Drogisten ohne höhere Fachprüfung in Härtefällen ausnahmsweise für eine beschränkte Dauer eine Berufsausübungsbewilligung erteilen;
- c)²⁾ an Fusspfleger, welche den Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer anerkannten Lehr- und Ausbildungsstätte besitzen. Zusätzlich muss der Nachweis einer mindestens zweijährigen unselbstständigen praktischen Tätigkeit in der Schweiz erbracht werden;
- d)³⁾ an Hebammen, die einen Abschluss einer vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Ausbildung oder einen vom SRK als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzen. Zusätzlich muss der Nachweis einer mindestens zweijährigen unselbstständigen praktischen Tätigkeit im Sinne der krankenversicherungsrechtlichen Bestimmungen erbracht werden;

¹⁾ Eingefügt durch § 61 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 273).

²⁾ Fassung gemäss Dekret über weitere bewilligungspflichtige Berufe der Gesundheitspflege (DBG) vom 16. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 372).

³⁾ Fassung gemäss Dekret über weitere bewilligungspflichtige Berufe der Gesundheitspflege (DBG) vom 16. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 372).

- e) ¹⁾ an Krankenschwestern und Krankenpfleger, die einen Abschluss einer vom SRK anerkannten Ausbildung oder einen vom SRK als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzen. Zusätzlich muss der Nachweis einer mindestens zweijährigen unselbstständigen praktischen Tätigkeit im Sinne der krankenversicherungsrechtlichen Bestimmungen erbracht werden;
- f) ... ²⁾
- g) ³⁾ an Physiotherapeuten und Heilgymnasten, welche über eine Ausbildung gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung zur Betätigung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verfügen und an medizinische Masseure, welche sich über den Abschluss einer vom SRK anerkannten Ausbildung oder über einen vom SRK als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss ausweisen können. Medizinische Masseure haben für die Bewilligungserteilung zusätzlich den Nachweis einer mindestens zweijährigen unselbstständigen praktischen Tätigkeit in der Schweiz zu erbringen;
- h) an Psychotherapeuten mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder gleichwertigem Studium in Psychologie, Heilpädagogik oder Sonderpädagogik als Hauptfach, unter Einschluss der Psychopathologie oder einer entsprechenden Fächerverbindung und mit einer erfolgreich absolvierten anerkannten psychotherapeutischen Spezialausbildung von mindestens 3 Jahren Dauer;
- i) ⁴⁾ an Mütter- und Väterberaterinnen, die das Diplom «Gesundheitsschwester Fachbereich Mütterberatung» besitzen.

§ 38

Zur selbstständigen Berufsausübung wird nur zugelassen, wer die in § 18 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Persönliche
Voraussetzungen
der Bewilligungs-
erteilung

¹⁾ Fassung gemäss Dekret über weitere bewilligungspflichtige Berufe der Gesundheitspflege (DBG) vom 16. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 372).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

³⁾ Fassung gemäss Dekret über weitere bewilligungspflichtige Berufe der Gesundheitspflege (DBG) vom 16. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 372).

⁴⁾ Eingefügt durch § 61 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 273).

§ 39

Erlöschen und
Entzug der
Bewilligung

Für das Erlöschen und den Entzug der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 21 dieses Gesetzes.

Ibis. Bewilligung von Organisationen und Betrieben der Gesundheitspflege¹⁾

§ 39a²⁾

Bewilligungs-
pflicht

¹ Einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes³⁾ bedürfen

- a) Drogerien,
- b) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause,
- c) Organisationen der Ergotherapie,
- d) Laboratorien, welche medizinische Analysen durchführen, und
- e) Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen (im Folgenden: Abgabestellen für Mittel und Gegenstände).

² § 36 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 21 dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für Organisationen und Betriebe der Gesundheitspflege.

§ 40

Drogerie-
bewilligung

¹ Die Bewilligung für den Betrieb einer Drogerie wird auf den verantwortlichen Leiter der Drogerie ausgestellt.⁴⁾

² Der verantwortliche Leiter der Drogerie muss im Besitz der Berufsausübungsbewilligung als Drogist sein. Er hat die Drogerie persönlich zu führen und muss im Entscheid von Fachfragen unabhängig sein. Mit Bewilligung des Gesundheitsdepartementes⁵⁾ kann er bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung einen Stellvertreter einstellen.

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

³⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

⁵⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist verpflichtet, das zu einer Drogerie gehörende übliche Sortiment an Heilmitteln, Drogen, Chemikalien und Giften zu führen.

⁴ Die Drogerie muss über die erforderlichen Räume und Einrichtungen verfügen.

§ 40a¹⁾

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Organisationen
der Kranken-
pflege und Hilfe
zu Hause

- a) im Bereich der Krankenpflege über eine fachlich qualifizierte Leitung sowie das erforderliche Fachpersonal und
- b) über eine Anlauf- und Koordinationsstelle für ihre Dienste im Einzugsgebiet verfügt.

² Die Leiterin im Bereich der Krankenpflege muss über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit anerkanntem Diplom verfügen.

³ Das Personal im Bereich der Krankenpflege muss über eine mindestens einjährige, abgeschlossene, anerkannte Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege oder eine abgeschlossene Ausbildung einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannten Hauspflegerinnen-schule verfügen.

§ 40b²⁾

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Organisation der Ergotherapie

Organisationen
der Ergotherapie

- a) über eine fachkundige Leitung sowie das erforderliche Fachpersonal und
- b) über Einrichtungen, die dem Tätigkeitsbereich entsprechen, verfügt.

² Die Leiterin muss die Voraussetzungen über die Zulassung als Ergotherapeutin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfüllen.

³ Das Fachpersonal muss über eine Ausbildung gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Zulassung von Ergotherapeutinnen zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verfügen.

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

§ 40c¹⁾

Laboratorien

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Laboratorium über eine

- a) fachlich qualifizierte Leitung und das erforderliche Fachpersonal und
- b) über zweckentsprechende Einrichtungen verfügt.

² Der Leiter muss die Voraussetzungen über die Zulassung als Laborleitung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfüllen.**§ 40d**²⁾Abgabestellen
für Mittel und
Gegenstände

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Abgabestelle für Mittel und Gegenstände über Personal verfügt, das Gewähr für eine korrekte Tätigkeit bietet, und die abzugebenden Mittel und Gegenstände den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

*II. Berufsausübung***§ 41**

Berufspflichten

¹ Die Bewilligungsinhaber beziehungsweise die für Organisationen und Betriebe der Gesundheitspflege tätigen Personen haben ihren Beruf im Rahmen der erworbenen Ausbildung und der erhaltenen Bewilligung auszuüben.³⁾ Übergriffe in andere Bereiche der Gesundheitspflege sind untersagt.^{1bis} Das Gesundheitsdepartement⁴⁾ überwacht die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschrift. Ihm sind auf Verlangen und unter Beachtung des Datenschutzes die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.⁵⁾² Bezüglich Beistandspflicht, Anzeigerecht und -pflicht, Berufsgeheimnis, Bekanntmachungen, Rechnungsstellung und Tarife gelten sinngemäss die

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).²⁾ Eingefügt durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).³⁾ Fassung von Satz 1 gemäss Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).⁴⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales⁵⁾ Eingefügt durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

Bestimmungen der §§ 28–31 und 34/35 dieses Gesetzes, soweit sich dies von der Art der Tätigkeit her rechtfertigt.

³ Die Bewilligungsinhaber beziehungsweise die für Organisationen und Betriebe der Gesundheitspflege tätigen Personen sind zu den erforderlichen Aufzeichnungen über ihre Berufstätigkeit verpflichtet.¹⁾ Die Aufzeichnungen sind während 10 Jahren aufzubewahren.

E. Heilmittelwesen

§ 42

Als Heilmittel gelten Arzneimittel einschliesslich der pharmazeutischen Spezialitäten und die für den Publikumsgebrauch bestimmten Heilvorrichtungen. Begriff

§ 43

¹ Der Verkehr mit Heilmitteln untersteht der staatlichen Bewilligungspflicht und Kontrolle. Bewilligungspflicht und Kontrolle

² Einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes²⁾ bedürfen insbesondere die Herstellung, der Grosshandel und der Vertrieb von Heilmitteln sowie die Anwendung von Präparaten zu Versuchen am Menschen.

³ Die Herstellungs- und Grosshandelsbewilligung darf nur Bewerbern erteilt werden, welche die in der Interkantonalen Vereinbarungen über die Kontrolle der Heilmittel und ihren Ausführungsbestimmungen verlangten Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Pharmazeutische Spezialitäten und Heilvorrichtungen dürfen nur vertrieben werden, wenn sie von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel begutachtet und registriert worden sind. Verkaufsart und Anpreisung richten sich nach den Abgrenzungslisten und Gutachten dieser Kontrollstelle.

⁵ Rechtswidrig in den Verkehr gebrachte Heilmittel können entschädigungslos beschlagnahmt werden. Der Entzug der Bewilligung bleibt vorbehalten.

⁶ Schädigende Nebenwirkungen, welche nicht im Beipackzettel aufgeführt sind, müssen vom Arzt dem Gesundheitsdepartement³⁾ gemeldet werden.

¹⁾ Fassung von Satz 1 gemäss Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

§ 44Verordnung des
Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über das Bewilligungs-, Kontroll- und Reklamewesen für Heilmittel.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Pharmakopöe und der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel.

**F. Gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge,
Gesundheitsschutz****§ 45**

Grundsatz

¹ Die Sorge für seine Gesundheit obliegt dem einzelnen Menschen.

² Die Gemeinden und der Kanton fördern im Zusammenwirken mit privaten Organisationen die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge sowie den Gesundheitsschutz nach Massgabe der Gesetzgebung.

§ 46Aufgaben der
Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben für die Beratung von Schwangeren und Müttern zu sorgen. ¹⁾

² ... ²⁾

^{2bis} Die Gemeinden bieten eine Kontrolle von Pilzen an, die nicht gewerbsmässig gesammelt und verwendet werden. ³⁾

³ Sie können diese Aufgaben privaten Institutionen übertragen oder im Rahmen einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit oder eines Gemeindeverbandes erfüllen.

§ 47Aufgaben
des Kantons

¹ Der Kanton trifft Massnahmen der Gesundheitsvorsorge. Diese dienen insbesondere der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung, der Aufklärung und Beratung zur Verhütung von Suchtkrankheiten und des Arznei- und Betäubungsmittelmissbrauchs, der Eindämmung von Suchtmitteln und Suchtmittelreklamen, der Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie der Früherkennung von Krankheiten und Gesundheits-

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 355).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. 3. des Gesetzes III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 566).

³⁾ Eingefügt durch § 3 Ziff. 8. des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 388).

gefährdungen durch Umwelteinflüsse. Er kann Aufgaben mittels Leistungsvereinbarung privaten Institutionen übertragen.¹⁾

² Der Kanton organisiert periodisch Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten. Die Teilnahme an den öffentlichen Reihenimpfungen ist freiwillig. Der Regierungsrat kann die Unentgeltlichkeit der Impfungen anordnen und bei Epidemiengefahr bestimmte Impfungen für obligatorisch erklären.

³ ...²⁾

⁴ ...³⁾

§ 48

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen und trifft Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und Suchtkrankheiten des Menschen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Verordnungen
und Massnahmen
des
Regierungsrates

² Anlagen und Betriebe mit Publikumsverkehr haben den Anforderungen der Hygiene zu entsprechen. Der Regierungsrat kann nähere Vorschriften erlassen, soweit es die Wahrung der öffentlichen Gesundheit erfordert.

G. Rechte und Pflichten der Patienten

§ 49

¹ Spitäler sowie stationäre und ambulante Leistungserbringer der Langzeitpflege haben die persönliche Freiheit und die Persönlichkeitsrechte ihrer Patienten zu wahren.⁴⁾

Rechte und
Pflichten der
Patienten

² Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Rechte und Pflichten der Patienten. Es enthält Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung, Information und Mitbestimmung bezüglich Untersuchung, Behandlung, Pflege, Durchführung von Operationen, Risiko, Unterricht und Forschung sowie über den Datenschutz.

³ Die seelsorgerische Betreuung der Patienten ist zu gewährleisten; sie wird durch die Spitalpfarrdienste der anerkannten Landeskirchen und die

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 3. des Gesetzes III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 566).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. II./1. des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 355).

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. II./1. des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 355).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 355).

Gemeindepfarrämter wahrgenommen. Sie haben Anspruch auf Mitteilung von Name und Adresse von Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft, sofern die Patienten die Weiterleitung ihrer Daten nicht abgelehnt haben.¹⁾

§ 50

Künstliche
Befruchtung

¹ Eine Frau kann sich künstlich befruchten lassen, wenn sie verheiratet ist und die schriftliche Zustimmung beider Ehegatten vorliegt, sofern eine natürliche Zeugung nicht möglich ist. Die Durchführung der künstlichen Befruchtung ist dem Arzt vorbehalten.

² Die künstliche Befruchtung innerhalb des Körpers ist mit fremden Samen zulässig, wenn die Befruchtung mit dem Samen des Ehemannes erfolglos oder nicht möglich ist oder wenn dadurch Erbkrankheiten vermieden werden können.

³ Die Befruchtung ausserhalb des Körpers ist nur erlaubt, wenn alle andern Behandlungsmethoden aussichtslos sind. Sie darf nur mit dem Samen des Ehemannes und der Eizelle der Ehefrau durchgeführt werden. Sie ist nur in Spitälern mit gynäkologischer und geburtshilflicher Abteilung mit genereller Bewilligung des Gesundheitsdepartementes²⁾ zulässig. Jeder Embryo muss eingepflanzt werden.

⁴ Keimzellen dürfen nur während der laufenden Behandlungsperiode am Leben erhalten werden. Experimente und Manipulationen an Embryonen sowie am Erbgut von Keimzellen und Embryonen sind untersagt. Jede Einflussnahme auf das Geschlecht oder andere Eigenschaften des Kindes ist verboten. Zulässig sind therapeutische Massnahmen an Embryonen zur Vermeidung schwerer Krankheiten, soweit sie das Erbgut nicht verändern.

⁵ Gewerbliche Samenbanken, die Befruchtung mit dem Samen und den Eizellen Verstorbener, Leihmutterverhältnisse, Eispenden sowie die Übertragung von Embryonen auf Dritte sind nicht zulässig.

§ 51

Sterilisation,
Kastration

¹ Urteilsfähige mündige Personen dürfen nur auf eigenes schriftliches Verlangen sterilisiert werden. Bei verheirateten Personen ist zudem die schriftliche Zustimmung des Ehepartners notwendig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundeszivilrechtes.

² Entmündigte und unmündige Personen dürfen nur sterilisiert werden, wenn zwei zustimmende fachärztliche Gutachten, worunter ein psychiat-

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./7. des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 67).

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

risches, sowie die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und, falls die betroffene Person urteilsfähig ist, auch deren eigene Einwilligung vorliegen.

³ Für eine Kastration sind in jedem Falle zwei zustimmende fachärztliche Gutachten, worunter ein psychiatrisches, notwendig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Sterilisation.

§ 52

¹ Die Entnahme und die Verpflanzung von Gewebeteilen oder Organen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Sponsors und des Empfängers.

Entnahme und
Verpflanzung
von Gewebeteilen
oder Organen

² Einem Verstorbenen können Gewebeteile oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden, wenn es zur Lebensrettung oder zur lebenswichtigen Behandlung von Patienten notwendig ist. Die Entnahme hat zu unterbleiben, wenn der Verstorbene selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder seine nächsten Angehörigen sich dagegen ausgesprochen haben.

³ An der Gewebe- oder Organentnahme Verstorbener oder an der Verpflanzung beteiligte Ärzte dürfen bei der Feststellung des Todes des Sponsors nicht mitgewirkt haben.

⁴ Die Entnahme von Organen nach dem Tode zu Unterrichts- oder Forschungszwecken kann vom Patienten, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen nächsten Angehörigen untersagt werden.

⁵ Embryonale und fetale Gewebeteile oder Organe dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Mutter entnommen und verwendet werden.

⁶ Handel mit embryonalem und fetalem Material sowie dessen industrielle und gewerbliche Nutzung sind verboten.

§ 53

¹ Der Patient darf zu Unterrichts- und Forschungszwecken nur beansprucht werden, wenn er zuvor entsprechend orientiert wurde und:

Unterricht und
Forschung

- a) bei Mündigkeit und Urteilsfähigkeit, wenn er seine schriftliche Zustimmung erteilt;
- b) bei Unmündigkeit und Urteilsfähigkeit, wenn er und sein gesetzlicher Vertreter schriftlich zustimmen;
- c) bei Urteilsunfähigkeit, wenn der gesetzliche Vertreter schriftlich zustimmt.

² Forschungsuntersuchungen am Menschen dürfen nur von wissenschaftlich qualifiziertem Personal in ausreichend ausgerüsteten Institutionen unter Leitung und Verantwortung eines Arztes ausgeführt werden.

³ Bei vorhersehbarem Risiko erheblicher oder irreversibler Schädigung oder des Todes ist eine Forschungsuntersuchung nicht erlaubt.

§ 54

Sterbehilfe

¹ Aktive Sterbehilfe ist nicht gestattet.

² Der Arzt kann die Behandlung beim tödlich erkrankten, nicht mehr urteilsfähigen Patienten einstellen,

- a) wenn ein Hinausschieben des Todes für den Sterbenden eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeutet und
- b) wenn das Grundleiden mit aussichtsloser Prognose einen irreversiblen Verlauf angenommen hat und
- c) wenn der Verzicht auf eine Behandlung dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht.

³ Der gesetzliche Vertreter und die nächsten Angehörigen sind vom Arzt vor seiner Entscheidung anzuhören. Ist der Patient unmündig oder entmündigt, so darf die Behandlung nicht gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes eingeschränkt oder abgebrochen werden.

§ 55

Obduktion

¹ An verstorbenen Patienten kann aus wissenschaftlichen Gründen eine Obduktion durchgeführt werden.

² Die Obduktion hat zu unterbleiben, wenn der Patient, sein gesetzlicher Vertreter oder seine nächsten Angehörigen sie untersagt haben.

³ Eine Obduktion kann dennoch vorgenommen werden, wenn sie zur näheren Abklärung der Todesursache zwingend notwendig ist.

⁴ Die Gesetzgebung über die Strafrechtspflege bleibt vorbehalten.

H. Spitäler ¹⁾

§ 56

Grundsatz

¹ ... ²⁾

² ... ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 355).

²⁾ Aufgehoben durch § 27 Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 285).

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. II./1. des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 310).

§ 57¹⁾**§ 58**

¹ Eröffnung und Betrieb von Spitälern im Sinne des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003²⁾ bedürfen der Bewilligung des Regierungsrats. Das Departement Gesundheit und Soziales übt die Aufsicht aus.³⁾ Bewilligungs-
pflicht, Aufsicht

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die medizinische und pflegerische Betreuung der Patienten sichergestellt ist;
- b) die baulichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen;
- c) die Mitarbeit am Notfalldienst im Rahmen des kantonalen Spitalnetzes gewährleistet ist;
- d) Ausbildungsmöglichkeiten im medizinischen und pflegerischen Bereich vorhanden sind;

e) ...⁴⁾

³ ...⁵⁾

J. Bestattungswesen**§ 59**

Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie haben für die Bereitstellung von Friedhöfen und eine schickliche Leichenbestattung zu sorgen. Die Beisetzung von Urnen auf dem Gemeindefriedhof ist zu ermöglichen. Zuständigkeit

§ 60

¹ Die Bestattung von Leichen hat auf Friedhöfen zu erfolgen. Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumationen. In ausserordentlichen Fällen kann Grundsatz-
bestimmungen,
Kostentragung

¹⁾ Aufgehoben durch § 27 Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 285).

²⁾ SAR 331.200

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 356).

⁴⁾ Aufgehoben durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

⁵⁾ Aufgehoben durch Ziff. II./1. des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 356).

der Regierungsrat generelle Abweichungen von der 25-jährigen Grabesruhe bewilligen.

² Die Leichenschau ist durch einen Arzt vorzunehmen. Legalinspektionen und Legalobduktionen werden vom Bezirksamt angeordnet.

³ Sofern nicht die Gemeinde dafür aufkommt, sind die Bestattungs- und Kremationskosten aus dem Nachlass des Verstorbenen oder von den Angehörigen zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit fallen die Kosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

⁴ Die Kosten der Legalinspektionen, Legalobduktionen und behördlich angeordneten Exhumationen trägt der Kanton. Vorbehalten bleibt der Kostenentscheid in einem Strafverfahren.

§ 61

Verordnungen
des
Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über die Leichenschau, die Einsargung, Zeitpunkt, Art und Form der Bestattung, die Durchführung von Legalinspektionen, Legalobduktionen und Exhumationen sowie über die Anlage von Friedhöfen und Gräbern.

K. Veterinärwesen

§§ 62 und 63 ¹⁾

L. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 64

Rechtsmittel

¹ Verfügungen und Entscheide des Gesundheitsdepartementes ²⁾, des Kantonsarztes und des Kantonstierarztes können mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden, der Bezirksärzte und Bezirkstierärzte können mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. ³⁾

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 443).

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./13. des Gesetzes über die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 360).

§ 65

Für die Anwendung behördlicher Zwangsmittel gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Behördliche
Zwangsmittel

§ 66

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Übertretungen dieses Gesetzes oder seiner Vollzugserlasse und der gestützt darauf ergangenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. ¹⁾

Straf-
bestimmungen

² Als Übertretungen gelten insbesondere:

- a) die Ausübung eines medizinischen oder anderen Berufes der Gesundheitspflege ohne behördliche Bewilligung sowie die unbefugte Ausübung einer Heiltätigkeit und deren Anpreisung;
- b) die Überschreitung der Berufsbefugnisse und der Verstoss gegen Berufspflichten;
- c) die Missachtung gesundheitlicher Vorschriften.

³ Besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Für geringfügige Übertretungen kann das Gesundheitsdepartement ²⁾ Verwarnungen oder Geldbussen bis zu Fr. 500.– aussprechen. Die Hälfte der Busse fällt an die anzeigende Gemeinde. ³⁾

§ 67

¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen bleiben gültig.

Gültigkeit
erteilter
Bewilligungen;
neu bewilligungs-
pflichtige Berufe

² Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf selbstständig ausgeübt haben, kann, bei genügender Qualifikation, die Berufsausübungsbewilligung erteilt werden, auch wenn sie die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen. Gesuche müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

³ Für die Ausübung der bewilligten Tätigkeit gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 6. des Gesetzes über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 18. März 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 414).

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

³⁾ Fassung gemäss § 3 Ziff. 8. des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 388).

Übergangs- bestimmungen für die §§ 39a und 40a–40d	§ 67a¹⁾ ¹ Bereits bestehende Organisationen und Betriebe im Sinne von § 40a, § 40b und § 40d haben innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung dafür zu sorgen, dass sie die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung erfüllen. ² Die gestützt auf den aufgehobenen § 37 lit. f an Leiter von Laboratorien erteilten Bewilligungen bleiben gültig und werden neu auf das Laboratorium ausgestellt.
Änderung bisherigen Rechts	§ 68 Das Gesetz über den Bau, Ausbau und Betrieb sowie die Finanzierung der Spitäler und Krankenheime (Spitalgesetz) vom 19. Oktober 1971²⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i>
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	§ 69 ¹ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. Es ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. ² Das Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen vom 28. November 1919³⁾ und dessen Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1946⁴⁾ sowie die Verordnung über das Medizinalpersonal vom 23. Mai 1931⁵⁾ sind aufgehoben. ³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Verordnungen des Regierungsrates auf dem Gebiete des Gesundheitswesens bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft. Ausgenommen sind Bestimmungen, die zu diesem Gesetz oder zur Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehen. <i>Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. März 1988, 26. November 1995, 28. November 1999.</i> <i>Inkrafttreten: 1. Mai 1988⁶⁾</i>

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. II. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 31. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 393).

²⁾ SAR 331.100

³⁾ AGS Bd. 2 S. 203

⁴⁾ AGS Bd. 3 S. 434

⁵⁾ AGS Bd. 2 S. 444

⁶⁾ RRB vom 18. April 1988 (AGS Bd. 12 S. 577).

INHALTSÜBERSICHT

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Aufgabenteilung im Gesundheitswesen

B. Organisation und Zuständigkeit

I. Kantonale Gesundheitsbehörden und Instanzen

- § 3 Regierungsrat
- § 4 Gesundheitsdepartement ¹⁾
- § 5 Kantonale Gesundheitskommission
- § 6 Aufsichtskommissionen der kantonalen Krankenanstalten
- § 7 Kantonsarzt
- § 8 Bezirksärzte
- § 9 Kantonszahnarzt
- § 10 Kantonsapotheker
- § 11 Kantonschemiker; kantonales Laboratorium
- § 12 Kantonstierarzt
- § 13 Bezirkstierärzte

II. Gesundheitsbehörden und Instanzen der Gemeinden

- § 14 Gemeinderat
- § 15 Örtliche Gesundheitskommission
- § 16 Ortsexperte, Fleischschauer

C. Medizinalpersonen

I. Berufsausübungsbewilligung

- § 17 Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung; fachliche Voraussetzungen
- § 18 Persönliche Voraussetzungen
- § 19 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht
- § 20 Erlöschen der Bewilligung
- § 21 Entzug der Bewilligung

II. Berufsausübung

- § 22 Grundsatz
- § 23 Ärzte
- § 24 Chiropraktoren
- § 25 Zahnärzte
- § 26 Apotheker
- § 27 Tierärzte
- § 28 Beistandspflicht, Notfalldienst
- § 29 Anzeigerecht, Anzeigepflicht

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

- § 30 Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis
- § 31 Bekanntmachungen
- § 32 Medikamentenabgabe
- § 33 Rezeptbefugnis
- § 34 Rechnungsstellung, Tarife
- § 35 Verordnungen des Regierungsrates

D. Andere Berufe, Organisationen und Betriebe der Gesundheitspflege

I. Berufsausübungsbewilligung

- § 36 Bewilligungspflicht
- § 37 Fachliche Voraussetzungen der Bewilligungserteilung
- § 38 Persönliche Voraussetzungen der Bewilligungserteilung
- § 39 Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Ibis. Bewilligung von Organisationen und Betrieben der Gesundheitspflege

- § 39a Bewilligungspflicht
- § 40 Drogeriebewilligung
- § 40a Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause
- § 40b Organisationen der Ergotherapie
- § 40c Laboratorien
- § 40d Abgabestellen für Mittel und Gegenstände

II. Berufsausübung

- § 41 Berufspflichten

E. Heilmittelwesen

- § 42 Begriff
- § 43 Bewilligungspflicht und Kontrolle
- § 44 Verordnung des Regierungsrates

F. Gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge, Gesundheitsschutz

- § 45 Grundsatz
- § 46 Aufgaben der Gemeinden
- § 47 Aufgaben des Kantons
- § 48 Verordnungen und Massnahmen des Regierungsrates

G. Rechte und Pflichten der Patienten

- § 49 Rechte und Pflichten der Patienten
- § 50 Künstliche Befruchtung
- § 51 Sterilisation, Kastration
- § 52 Entnahme und Verpflanzung von Gewebeteilen oder Organen
- § 53 Unterricht und Forschung
- § 54 Sterbehilfe
- § 55 Obduktion

H. Spitäler, Krankenhäuser, Heilstätten, Heilbäder

- § 56 Grundsatz
- § 57 Aufgabenbereich, Funktion, Rechtsstellung, Organisation
- § 58 Bewilligungspflicht, Aufsicht

J. Bestattungswesen

- § 59 Zuständigkeit
- § 60 Grundsatzbestimmungen, Kostentragung
- § 61 Verordnungen des Regierungsrates

K. Veterinärwesen

- § 62 Tierseuchenbekämpfung
- § 63 Mittel

L. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 64 Rechtsmittel
- § 65 Behördliche Zwangsmittel
- § 66 Strafbestimmungen
- § 67 Gültigkeit erteilter Bewilligungen;
neu bewilligungspflichtige Berufe
- § 67a Übergangsbestimmungen für die §§ 39a und 40a–40d
- § 68 Änderung bisherigen Rechts
- § 69 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts